

# Stadt Lippstadt

## 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 190 "Stirper Höhe"

Gemarkung:	Lippstadt
Flur:	52
Flurstück:	302, 303
Größe des Plangebietes:	1,39 ha

### Bestandteile der Bebauungsplanänderung:

- A. Zeichnerische Festsetzungen
- B. Rechtsgrundlagen
- C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen
- D. Sonstige Darstellungen, Kennzeichnungen und Hinweise zum Planinhalt

### Beigefügt ist dieser Bebauungsplanänderung:

- Begründung
- Umweltbericht

### Als Fachgutachten sind erstellt worden:

- Schalltechnische Untersuchung, goritzka akustik, Leipzig, August 2017

### Als Fachgutachten sind genutzt worden:

- Einzelhandelskonzept für die Stadt Lippstadt - Stand 27.06.2016, BBE Handelsberatung, Köln, Juni 2016.

## B. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung-PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434);

Die Baordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch § 90 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162);

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90);

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934).

### Anmerkung:

Zuwerdhandlungen gegen die gem. § 86 BauO NRW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gem. § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

Die im Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Gutachten, DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke sind während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Lippstadt, Fachdienst Stadtplanung und Umweltschutz, Stadthaus, Ostwall 1, 59555 Lippstadt einsehbar.

## C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen

Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise

z.B.	<table border="1"><tr><td>SO1</td><td>Baugebiet</td></tr><tr><td>0,8</td><td>I</td></tr><tr><td>a</td><td></td></tr><tr><td>GRZ</td><td>GRZ</td></tr><tr><td>GH</td><td>GH</td></tr><tr><td>FH</td><td>FH</td></tr></table>	SO1	Baugebiet	0,8	I	a		GRZ	GRZ	GH	GH	FH	FH	<table border="1"><tr><td>Grundflächenzahl</td><td>Zahl der Vollgeschosse</td></tr><tr><td>Bauweise</td><td></td></tr><tr><td>Dachform / Gebäudehöhe / Dachneigung / Firsthöhe</td><td></td></tr></table>	Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise		Dachform / Gebäudehöhe / Dachneigung / Firsthöhe	
SO1	Baugebiet																			
0,8	I																			
a																				
GRZ	GRZ																			
GH	GH																			
FH	FH																			
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse																			
Bauweise																				
Dachform / Gebäudehöhe / Dachneigung / Firsthöhe																				

### C.1 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung gem. § 9 (7) BauGB

• • • • • Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

### C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

■ ■ ■ ■ ■ Sonstiges Sondergebiet SO gem. § 11 (3) Ziffer 2 BauNVO

Zweckbestimmung:  
„Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittel / Nahversorgung“  
Art der baulichen Nutzung

a) Verkaufsfächen / Sortimente

**Sondergebiet SO1**  
Im **Sondergebiet SO 1** ist ein Lebensmittelmarkt mit max. 1.400 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig.

**Sondergebiet SO2**  
Im **Sondergebiet SO2** ist ein Lebensmittelmarkt mit max. 2.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig.

Zulässige Sortimente als Kernsortiment im **Sondergebiet SO1** und **SO2** sind

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren
- Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

Die in der Sortimentsliste als zentrenrelevant eingestufteten Sortimente sowie die als nicht zentrenrelevant eingestufteten Sortimente (nicht abschließend) sind als Randsortimente im **Sondergebiet SO1** und **SO2** zulässig. Alle Randsortimente zusammen dürfen eine Verkaufsfläche von maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes nicht überschreiten.

b) Im **Sondergebiet SO1** und **SO2** sind nicht störende Handwerksbetriebe (Beispiel: Friseur, Schneider, Schuster, EDV-Support, Schlüsseldienst, Reinigung) sowie Gastronomiebetriebe zulässig, soweit sie der Zweckbestimmung des Sondergebietes zugeordnet und in der Fläche untergeordnet sind.

c) Freistehende Werbeanlagen  
In dem **Sondergebiet SO3** (25,75 m<sup>2</sup> Fläche) sind ausschließlich zulässig: Freistehende Werbeanlagen entsprechend der baugestalterischen Festsetzungen; Werbeplon i. V. m. den örtlichen Bauvorschriften.

### Sortimentsliste:

Die Einordnung der Sortimente erfolgt auf Grundlage des „Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Lippstadt - Stand 08.06.2016“, BBE Handelsberatung Köln, Juni 2016 - Lippstädter Sortimentsliste:

#### Nahversorgungsrelevante Sortimente:

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren
- Apotheken
- Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
- Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel

#### Zentrenrelevante Sortimente:

- Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
- Telekommunikationsgeräte
- Geräte der Unterhaltungselektronik
- Haushaltsartikel (Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche
- elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)
- keramische Erzeugnisse und Glaswaren
- Haushaltsgegenstände (u. a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)
- Bücher
- Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
- Schreib- und Papierwaren, Bauartikel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Werkzeuge, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Rasenmäher
- Ton- und Bildträger
- Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)
- Spielwaren und Bastelartikel
- Bekleidung
- Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck
- medizinische und orthopädische Artikel
- Blumen
- Uhren und Schmuck
- Augenoptiker
- Foto- und optische Erzeugnisse
- Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

#### Nicht-nahversorgungsrelevante und / oder nicht-zentrenrelevante Sortimente (nicht abschließend):

- Betten (u. a. Matratzen, Lattenroste, Oberdecken)
- Metall- und Kunststoffwaren (u. a. Eisenwaren, Bauartikel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Werkzeuge, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Rasenmäher)
- Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf
- Vorhänge, Teppiche, Bodenbeläge und Tapeten
- elektrische Haushaltsgeräte (Großgeräte wie Herd, Waschmaschine)
- Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
- Musikinstrumente und Musikalien
- Holz-, Flecht- und Korbwaren (u. a. Drechselwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren, Kinderwagen)
- Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
- sonstige Haushaltsgegenstände (u. a. Bedarfsartikel für den Garten, Garten- und Campingmöbel, Grillgeräte)
- Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
- Sportgroßgeräte, Campingartikel
- Pflanzen, Sämereien und Düngemittel
- zoologischer Bedarf und lebende Tiere (inkl. Futtermittel für Haustiere)
- Antiquitäten und Gebrauchtwaren
- Kraftwagen und -zubehör

### C.3 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 BauNVO

Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.

Grundflächenzahl und Vollgeschosse

0,8 maximale Grundflächenzahl (GRZ)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Höhe der baulichen Anlagen

GH 17,00 maximale Gebäudehöhe (GH) in Metern

Beim Flachdach ist eine Überschreitung aufgrund installationstechnischer Bauteile, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie o.ä. bis maximal 2,00 m zulässig.

FH 12,00 maximale Firsthöhe (FH) in Metern

Als unterer Bezugspunkt nach § 18 BauNVO gilt die Oberkante der fertig ausgebauten Verkehrsfläche der „Otto-Hahn-Straße“ für das SO1-Gebiet und in der Straße „Im Beierswinkel“ für das SO2-Gebiet jeweils im Bereich der Einmündung in die zum Baugebiet gehörenden Stellplatzanlagen an der Grundstücksgrenze in der Mitte der Ein- und Ausfahrt.

### C.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO

a abweichende Bauweise

Für die Sondergebiete SO1 und SO2 gilt eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise, mit der Maßgabe, dass hier Baukörperlängen / bauliche Anlagen von über 50 m zulässig sind.

Baugrenze gem. § 23 (1), (3) BauNVO

Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksfläche, soweit die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) gem. Ziffer C.3 dieser textlichen Festsetzung nicht entgegensteht

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

### C.5 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 4, 11 BauGB

Einfahtbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

### C.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Ziffer 25b BauGB

Ebenerdige Stellplatzanlagen sind innerhalb der Stellplatzanlage mit Pflanzstreifen für Bäume zu gliedern. Je angefangene 6 ebenerdige Stellplätze ist in den Pflanzstreifen ein Baum (Hochstamm, Stammumfang 16-18cm, gemessen in einer Höhe von 1,0 m, 3-mal verpflanzt mit Drahtballierung einschließlich fachgerechter Pflanzung und Befestigung mit einem Dreibeck sowie Bindematerial) der Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzausfälle sind gleichartig zu ersetzen. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 9 m<sup>2</sup> vorzusehen.

Für die Bepflanzung der Stellplatzanlage gilt folgende Pflanzliste:

Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Carpinus betulus 'Fastigiata'	Pyramiden-Hainbuche
Acer campestre	Feldahorn
Tilia cordata 'Roelvo	Winterlinde
Acer platanoides 'Cleveland'	Spitzahorn

### C.7 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB sowie § 12 (6), § 14 (1) und § 21a BauNVO

Garagen und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und Stellplätze auch auf der dafür festgesetzten Fläche (St) zulässig.

■ ■ ■ ■ ■ Flächen für Stellplätze und ihre Zu- und Umfahnen

### C.8 Flächen oder Maßnahmen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB

■ ■ ■ ■ ■ Ausschließlich zulässiger Bereich für die Anlieferung

#### Beleuchtung der Flächen für Stellplätze

- Streuende Parkplatzbeleuchtung ist unzulässig.
- Für die Beleuchtung der Stellplätze im Sondergebiet sind nur Lichtmasten zulässig, deren Leuchtlichte die Werte von Straßenraumbeleuchtung nicht überschreiten.

### C.9 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB

■ ■ ■ ■ ■ Mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen

### C.10 Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (4) BauO NRW (Örtliche Bauvorschriften)

Dachform / Dachneigung

GD geneigtes Dach

FD Flachdach

DN max. 25° maximale Dachneigung

Für die Hauptbaukörper sind nur Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Dachneigung (DN) von maximal 35° zulässig.

#### Fassadenbegrenzung

Nach Osten ausgerichtete Außenwände von Gebäuden im SO 1 und nach Süden ausgerichtete Außenwände von Gebäuden im SO 2 sind mit kletternden oder rankenden Pflanzen zu begrünen.

Für die Fassadenbegrenzung gilt folgende Vorschlagsliste:

Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Vitis vinifera subsp. Sylvestris etc.	Wilder Wein
Fallopia baldschuanica	Schlingkletterich

#### Werbeanlagen:

Werbeanlagen mit Wechsellicht, Laufficht, elektronische Laufbänder, Videowände oder ähnliches sind unzulässig. Werbeanlagen an der östlichen Fassadenseite von Gebäuden sowie an der südlichen Fassadenseite von Gebäuden sind unzulässig. Je Fassadenseite darf die Summe der für Werbung genutzten Fläche 10% der Fläche der jeweiligen Fassadenseite nicht überschreiten.

Für die gesamte Sondergebietsfläche ist die Anzahl der freistehenden Werbeanlagen auf 1 Werbeplon begrenzt (Sondergebiet SO3, gem. Ziffer C.2 c) Art der baulichen Nutzung). Der Pylon darf die maximal zulässige Größe von 3,00 m Breite, 10,00 m Höhe nicht überschreiten (unterer Bezugspunkt: Oberkante der fertig ausgebauten Verkehrsfläche der „Otto-Hahn-Straße“ im Bereich der Einmündung zu dem Sondergebiet SO1).

## D. Sonstige Darstellungen, Kennzeichnungen und Hinweise zum Planinhalt

z.B. 3	Bemaßungslinien (Parallelmaß)	303	Flurstücksnummer
17	vorhandene Bebauung	- - - - -	Flurgrenze
	vorhandene Flurstücksgrenze	Flur 53	Flurbezeichnung

#### Artenschutz

Vor der Durchführung von Rückbaumaßnahmen am Gebäudebestand ist der abgängige Gebäudebestand fachgutachterlich auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren und Vogelbrutplätzen zu untersuchen. Sollten hierbei Hinweise auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren und/oder Vogelbrutplätzen bestehen, sind in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderliche Vermeidungsmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

#### Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenerbefunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallformen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, in der Wüste 4, 57482 Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsgstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NW).

## Stadt Lippstadt

### 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 190 "Stirper Höhe"

Verfahrensstand:  
Satzung gem. § 10 (1) BauGB

Übersichtsplan M. 1 : 5.000

0 10 20 30 40m

Maßstab im Original 1 : 500

10.08.2018 TJ

Norden

### KATASTERVERMERK

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein. Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 PlanZV entspricht.

Löhne, den \_\_\_\_\_

Vermessungsingenieure Schumann - Dipl.-Ing. Wolfgang Schumann und Dipl.-Ing. Jens Schumann GbR (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure)

### GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der Städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Soest, den \_\_\_\_\_

Vermessungsingenieure Schumann - Dipl.-Ing. Wolfgang Schumann und Dipl.-Ing. Jens Schumann GbR (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure)

### VERFAHRESVERMERKE

#### 1. Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am \_\_\_\_\_ gem. § 2 (1) BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 190 "Stirper Höhe" beschlossen. Der Beschluss wurde am \_\_\_\_\_ in der Tageszeitung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.

#### 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB hat vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ stattgefunden. Der Beschluss wurde am \_\_\_\_\_ in der Tageszeitung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.

#### 3. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB hat vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ stattgefunden.

#### 4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB hat vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ stattgefunden.

### 5. Öffentliche Auslegung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am \_\_\_\_\_ die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ stattgefunden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ in der Tageszeitung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.

Lippstadt, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister  
im Auftrag

Heinrich Horstmann  
Fachbereichsleitung Stadtentwicklung und Bauen

### 6. Satzungsbeschluss/Ausfertigung

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund § 7 i.V.m. § 41 GO NRW in der Sitzung am \_\_\_\_\_ die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 190 "Stirper Höhe" bestehend aus den zeichnerischen und den textlichen Festsetzungen gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgemittelt.

Lippstadt, den \_\_\_\_\_

Christof Sommer  
Bürgermeister

Schriftführer

### 7. Bekanntmachung/Inkrafttreten

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 190 "Stirper Höhe" wurde gem. § 10 (3) BauGB am \_\_\_\_\_ unter Hinweis auf den Ort der Einsichtnahme in der Tageszeitung „Der Patriot“ ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den \_\_\_\_\_

Christof Sommer  
Bürgermeister

## Drees & Huesmann

Architekt Stadtplaner  
Vierhöfallee 97  
D-33689 Bielefeld  
fon +49 5205 72980  
fax +49 5205 22679  
info@dhp-senestadt.de  
www.dhp-senestadt.de